

Satzung

Reit- und Fahrverein Thönse e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Thönse e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Thönse (30938 Burgwedel) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Reiterverband Hannover-Bremen und im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung 1977 vom 16. März 1976; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile auf den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert oder von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder sind:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Fördernde Mitglieder

Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Erwerb

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag ohne Angabe von Gründen.

Personen, die bereits einem Reiterverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Zahlung der Aufnahmegebühr erhalten die Antragsteller bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag die Rechtsstellung eines Vereinsmitgliedes. Die Rechtsstellung wird jedoch durch die Ablehnung des Antrages beendet. In diesem Fall wird die Aufnahmegebühr zurück-erstattet.

Mit der Aufnahme wird der Antragsteller Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

2. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod des Mitgliedes

b) Austritt

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen und auch sonst fällige Leistungen zu erbringen.

Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung seinen Beitrag nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, so gilt dies als Austrittserklärung. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt hiervon unberührt.

c) Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des Auszuschließenden. Dieser ist von dem Beschluss schriftlich zu benachrichtigen unter Angabe des Ausschließgrundes. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist zu dem Ausschlussgrund zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitgliedes. Rechtsmittel sind gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1.) Die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnung des Vereins.

2.) Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten.

3.) Unehrenhaftes Verhalten.

Beim Ausscheiden haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder auf einen Anteil des Vereinsvermögens, auch soweit dieses auf Spenden beruht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch werden ihre Vorschläge hinsichtlich der Arbeit und Zielsetzung im Verein und die betreffenden Beschlüsse hierüber durch den Jugendwart eröffnet und darüber abgestimmt. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.

2) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Verfügung.

3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 6

Beiträge

1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.

2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder verpflichtet werden, Sonderbeiträge zu leisten, die auch Hand- und Spanndienste sein können sein können.

4) Über Beitragsnachlass oder Ermäßigung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 7

C. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft im Vorstand und Ehrenrat ist ein Ehrenamt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung bis zum 31. Januar einzuberufen ist.
Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand durch Aushang in den Aushängekästen des Vereins. Außerdem muss eine Bekanntmachung ohne Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingehen, bedürfen der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit anerkannt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.
5. Die jugendlichen Mitarbeiter haben auf einer Jugendversammlung 2 Jugendsprecher zu wählen, diese sollen nach Möglichkeit ein weibliches und ein männliches Mitglied sein. Die Wahl erfolgt für 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind über den Jugendwart im Vorstand vertreten.
6. Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
Die Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben der Jahreshauptversammlung wahrnehmen.

§ 9

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Zur regelmäßigen Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes, Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer
4. Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Auszeichnung von langjährigen Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen und Beschlussfassungen über den Haushaltsplan.

§ 10

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Sport- und Jugendwart

sowie bis zu zwei weitere Mitglieder als Freizeit- und/oder Pressewart

2. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
Sind mehrere Kandidaten für ein Amt vorhanden, muss geheim gewählt werden.
3. Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten, darf die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers einerseits und die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts andererseits nicht im gleichen Jahr stattfinden. Sofern eine Ersatzwahl notwendig ist, erfolgt sie für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger in dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes dessen verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. In dieser Eigenschaft sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11

Einberufungen zu Sitzungen

1. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte des Vereinsvorstandes dies beantragt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

In Einzelfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. In diesem Fall ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Personen bei Bedarf an den Sitzungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen lassen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes
 - c) die Aufnahme von Krediten oder Darlehen
 - d) die Verwaltung von Vereinsvermögen
 - e) die Anstellung von Reitlehrern und den Abschluss von Verträgen mit ihnen
 - f) die Durchführung von Beschlüssen der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlung
 - g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
 - h) die Vorschläge an die Jahreshauptversammlung über die Höhe von finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
 - i) Beitragsermäßigungen gemäß §6 Abs. 4
 - j) die Durchführung von pferdesportlichen und sonstigen Veranstaltungen
 - k) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.
2. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Der Kassenwart darf Auszahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden vornehmen.

§ 13

Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet über Widersprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und vermittelt bei Streitigkeiten unter Mitgliedern über Angelegenheiten des Vereinslebens. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können in den Ehrenrat nicht gewählt werden.

§ 14

Ausschüsse

Soweit besondere Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet. Ihre Bildung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden oder die Mitgliederversammlung.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.

D. Schlussbestimmungen

§ 15

Kassengeschäfte

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung wird vom Kassenwart in der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Die Kassenprüfer erstatten hierzu den Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für den Kassenprüfer möglich, der diese Aufgabe nicht länger als 2 Jahre hintereinander innehatte.

§ 16

Entschädigungen

Unvermeidliche Ausgaben für Vereinszwecke können den Mitgliedern auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 17

Maßnahmen bei satzungswidrigem Verhalten

Wegen Verstoßes gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen über die Mitglieder zu verhängen

- a) Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und des Betretens und Benutzen der Sportanlagen
- e) Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 Abs. 2c

§ 18

Abstimmung

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 19

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die folgende, mit gleicher Tagesordnung, einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es muss jedoch hierauf in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Beurkundet am 7.11.2017 – Nr 1015 – Vereinsregister VR 120245)